

**Forum Abschiebungsbeobachtung
am Flughafen Frankfurt am Main**

(FAFF)

Jahresbericht 2009/2010

Berichtszeitraum: 1.7.2009 – 30.6.2010

Frankfurt am Main, im Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis

1.	Das Forum Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt/Main (FAFF)	3
2.	Die Abschiebungsbeobachtung	4
3.	Rahmenbedingungen und die konkrete Arbeit der Abschiebungsbeobachtung und des FAFF im Berichtszeitraum	5
4.	Zentrale Themen.....	6
4.1.	Mittellosigkeit	6
4.2.	Versorgung mit Lebensmitteln	7
4.3.	Abschiebungen von kranken und suizidgefährdeten Personen	7
4.4.	Trennung von Familien	8
4.5.	Verhalten von Ausländerbehörden, Polizeibehörden und Transportkräften	9
4.6.	Kinder in der Rückführung	10
4.7.	Abschiebungen nach Syrien	11
4.8.	Abschiebungen von Roma.....	12
4.9.	Überstellungen gemäß der Dublin-II-Verordnung	12
4.10.	Vollzug durch die Bundespolizei	14
5.	Resümee	15
6.	Ausblick	16

1. Das Forum Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt/ Main (FAFF)

Das Forum Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt/Main (FAFF) wurde 2006 gegründet.

Das FAFF hat folgende Aufgaben:

- Gegenseitige Information, um mehr Transparenz im Gesamtverfahren und gesteigerte Sachaufklärung / Sachinformation im Einzelfall zu erhalten;
- Aufgreifen behaupteter Verstöße gegen Verhältnismäßigkeit und Verletzung humanitärer Ansprüche in Zusammenhang mit dem Vollzug von Abschiebungen;
- Anregung sachgerechter Verbesserungen, die sich aus eigener Beobachtung oder auf Anregung von Außenstehenden ergeben können – auch bezüglich grundsätzlicher Problemstellungen, die den Vollzug von Abschiebungen betreffen.

Die Mitglieder des FAFF sind sachkundig und zur konstruktiven Mitarbeit bereit. Dem Forum gehören jeweils ein Vertreter / eine Vertreterin folgender Institutionen und Initiativen an:

- Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt am Main
- Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)
- Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Evangelischer Regionalverband Frankfurt/ Main
- Bistum Limburg
- Kommissariat der Katholischen Bischöfe in Hessen
- Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung
- Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V.
- Caritasverband Frankfurt e.V.
- Amnesty International
- Pro Asyl
- Hessischer Flüchtlingsrat

Ständige Gäste

- Abschiebungsbeobachterinnen

Gäste

- Evangelische und katholische Flughafenseelsorge.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport bzw. das Regierungspräsidium Darmstadt werden regelmäßig zu den FAFF Sitzungen eingeladen. Das Forum freut sich, dass das Regierungspräsidium Darmstadt zur Forumssitzung am 10. Juni 2010 gekommen ist und zugesagt hat, auch in Zukunft an den Forumssitzungen teilzunehmen, wenn anscheinend problematische Rückführungen aus Hessen behandelt werden.

Arbeitsweise:

- Das FAFF wird in der Regel auf Einladung des Moderators / der Moderatorin alle drei Monate zusammengerufen. Mit der Einladung wird eine vorläufige Tagesordnung versandt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich; die Teilnehmerinnen / Teilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Beschlüsse / Empfehlungen des FAFF werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.
- Das FAFF behandelt vorrangig Themen, die den unmittelbaren Vollzug von Abschiebungen betreffen. Alle personenbezogenen Daten unterliegen dem Datenschutz.
- Bei der Behauptung einer Verletzung von humanitären Ansprüchen oder des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit dem Vollzug von Abschiebungen kann das Forum angerufen und um Stellungnahme gebeten werden.
- Das FAFF veröffentlicht jährlich einen Bericht über seine Arbeit.

2. Die Abschiebungsbeobachtung

Seit 2006 gibt es zwei Abschiebungsbeobachtungsstellen. Die Stelleninhaberinnen sind zurzeit Sabine Mock und Diana Nuñez.

Aufgabe der Abschiebungsbeobachterinnen ist es, bei ausgewählten Abschiebungen am Flughafen Frankfurt/Main anwesend zu sein und den Mitgliedern des FAFF über besondere Vorkommnisse Bericht zu erstatten. Sie sind Ansprechpartnerinnen für Beratungsstellen (auch in Justizvollzugsanstalten) und Kirchengemeinden und vermitteln zwischen allen am Abschiebungsprozess beteiligten Personen wie dem Betroffenen, Verwandten, der Bundespolizei, dem medizinischen Fachpersonal, anordnenden Behörden und Rechtsanwälten. Sie händigen mittellosen Betroffenen ein Handgeld (bis zu 50 Euro) aus kirchlichen Mitteln aus, damit sie im Zielland zu ihrer Familie fahren oder sich etwas zu Essen kaufen können. Außerdem übergeben Sie Kontaktadressen von Hilfsorganisationen im Zielland. Dies ist insbesondere für Opfer von Menschenhandel und bei Dublin II – Überstellungen in europäische Mitgliedstaaten wichtig.

Einmal jährlich legen die Abschiebungsbeobachterinnen dem FAFF einen ausführlichen schriftlichen Bericht vor.

Die Stellen der Abschiebungsbeobachterinnen werden durch das Bistum Limburg und die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau finanziert, sowie durch Mittel der Deutschen Stiftung für UNO Flüchtlingshilfe e.V. unterstützt. Aufgrund einer Ablehnung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, die Abschiebungsbeobachtung mit Mitteln aus dem Europäischen Rückkehrfonds zu fördern, musste

der Stellenumfang der Abschiebungsbeobachtung im Berichtszeitraum auf zwei 0,5 Stellen reduziert werden (im Vorjahr waren es noch zwei 0,75 Stellen).

3. Rahmenbedingungen und die konkrete Arbeit der Abschiebungsbeobachtung und des FAFF im Berichtszeitraum

Im Jahr 2009 wurden insgesamt 7.289 Personen (Vorjahr: 7.778) aus Deutschland auf dem Luftweg abgeschoben, davon 3.270 (Vorjahr: 3.729) über den Frankfurter Flughafen.¹ Folgende Zahlen gelten für Frankfurt: 2.061 Abschiebungen (Vorjahr: 2.322) waren unbegleitet, während 1.209 (Vorjahr: 1.407) in Begleitung stattgefunden haben. Im Berichtszeitraum gab es circa 500² sogenannte DÜ-II-Maßnahmen³ (Vorberichtszeitraum: 484) und 50 davon waren Überstellungen nach Griechenland. Im Berichtszeitraum wurden 52 (Vorberichtszeitraum 78) Rückführungsmaßnahmen durch die Bundespolizei aufgrund passiven Verhaltens oder Ankündigung von Widerstand bei gleichzeitig nicht vorgesehener Sicherheitsbegleitung nicht vollzogen. 18 (Vorberichtszeitraum 29) Rückführungsmaßnahmen wurden durch die Bundespolizei nicht vollzogen, weil der/die Betroffene Widerstand im Sinne des § 113 StGB leistete bzw. eine Körperverletzung im Sinne des § 223 StGB begangen hat. 16 Rückführungsmaßnahmen wurden aus medizinischen Gründen (Vorjahr: 28) und 21 aufgrund der Weigerung des Flugzeugführers (Vorjahr: 21)⁴ nicht vollzogen.

Wie schon im Jahr 2008 ist auch im Jahr 2009 ein Rückgang der Abschiebungen um circa 7 Prozent (Vorjahr: rund 17 Prozent) zu verzeichnen.

Die Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt/Main hat seit dem 1. Juli 2009 bis zum 30. Juni 2010 wieder circa 300 Abschiebungen beobachtet. Sie hat sich dabei wie schon im Vorjahr auf kranke Personen, die in Arztbegleitung abgeschoben wurden, sowie auf Familien und Personen, bei denen bereits ein oder mehrere Abschiebungsversuche gescheitert waren, konzentriert.

Von den beobachteten Abschiebungen sind insgesamt 27 (Vorjahr: 34) abgebrochen worden. Davon sind wiederum sechs (Vorjahr: 9) aufgrund von Flugreiseuntauglichkeit und 13 (Vorjahr: 17) abgebrochen worden, weil sich die Betroffenen aus unterschiedlichen Gründen geweigert haben zu fliegen. Einmal war im Vorfeld von der Ausländerbehörde versehentlich keine Sicherheitsbegleitung organisiert worden. Eine Maßnahme wurde nicht vollzogen, weil ein Asylantrag gestellt wurde. In einem Fall wurde wegen einer anhängigen Petition abgebrochen. Ein ande-

¹ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke,,Jan Korte, Sevim Dagdelen, weitere Abgeordneter und die Fraktion „Die Linke“. – Drucksache 17/644.

² Laut Auskunft der Bundespolizei am Flughafen Frankfurt/Main.

³ Überstellungen in den Mitgliedstaat der EU, der für das Asylverfahren des Betroffenen gemäß Verordnung (EG) Nr. 343/2003 vom 18. 2. 2003 (ABl. Nr. L 50 S.1) zuständig ist.

⁴ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke,,Jan Korte, Sevim Dagdelen, weitere Abgeordneter und die Fraktion „Die Linke“. – Drucksache 17/644.

res Mal war der Betroffene von den Transportkräften zum Flughafen gebracht worden, weil die Ausländerbehörde versäumt hatte, die Transportkräfte zu informieren, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Abschiebung bereits gestoppt hatte. Einmal war zu spät eingekennigt worden und daher musste abgebrochen werden. Circa 13 (Vorjahr: 25) Abschiebungen konnten nach Auskunft der Bundespolizei am Flughafen Frankfurt/Main nicht durchgeführt werden, weil Eilanträge gestellt worden waren. In einem Fall (Vorjahr: drei Fälle) hat sich der Flugzeugführer geweigert, die Abzuschiebenden zu befördern.

Im Berichtszeitraum fanden vier Sitzungen des FAFF statt. Es wurden grundsätzliche Themen wie auch Einzelfälle besprochen. Zentrale Themen waren die Trennung von Familien beim Vollzug von Abschiebungen, Abschiebungen von Kranken und die Überstellungen gemäß der Dublin-II-Verordnung nach Athen. Ebenfalls diskutiert wurde die Aufgabe der Abschiebungsbeobachtung, und es wurde festgestellt, dass sie genauso wenig wie die Bundespolizei eine finale Rechtsprüfung leisten kann und darf.

In mehreren problematischen Fällen bat das Forum die zuständigen Landesbehörden bzw. Innenministerien schriftlich um Sachaufklärung mit unterschiedlichen Rückmeldungen.

4. Zentrale Themen

Im Folgenden werden nunmehr bekannte und immer wiederkehrende, aber auch neue Problembereiche beim Vollzug von Abschiebungen am Flughafen Frankfurt/Main aufgezeigt. Die im Folgenden geschilderten Einzelfälle stammen aus dem Jahresbericht der Abschiebungsbeobachterinnen am Flughafen Frankfurt und sind in geringfügig abgeänderter Form übernommen worden. Die Abschiebungsbeobachterinnen sind mit den geringfügigen Änderungen einverstanden.

4.1. Mittellosigkeit

Immer wieder werden mittellose Personen über den Flughafen Frankfurt/Main abgeschoben. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, diesen Personen ein Handgeld (bis zu 50 Euro) aus kirchlichen Mitteln auszuhändigen, damit sie beispielsweise im Zielland zu ihrer Familie fahren oder sich etwas zu Essen kaufen können.

Es gibt in drei Bundesländern (Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland) sogenannte Handgelderlasse. Diese regeln, dass mittellose Personen, die abgeschoben werden sollen, ein Handgeld zwischen 50 und 70 Euro bekommen. Bedauerlicherweise gibt es auf Seiten der anderen Bundesländer keine Anzeichen, diese Praxis zu übernehmen.

4.2. Versorgung mit Lebensmitteln

Manchmal werden Personen an den Flughafen gebracht, die über längere Zeit nichts gegessen und getrunken haben. Hier hilft die vom Kirchlichen Sozialdienst für Passagiere regelmäßig bestückte Snackbox. Die Bundespolizei gibt abzuschiebenden Personen Snacks und Getränke, wenn diese danach verlangen.

4.3. Abschiebungen von kranken und suizidgefährdeten Personen

Immer wieder werden auch kranke Personen über den Flughafen Frankfurt/Main abgeschoben. In der Praxis kommt es vor, dass die Bundespolizei von den zuständigen Ausländerbehörden nicht oder nur unzureichend über bestehende Erkrankungen informiert wird. Wenn kranke Personen abgeschoben werden, ist in der Regel das Vorliegen einer aktuellen Flugreisetauglichkeitsbescheinigung erforderlich. Diese liegen manchmal nicht vor oder sind veraltet.

Die sogenannte Checkliste zur Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen⁵ verlangt, dass Flugtauglichkeitsbescheinigungen maximal 14 Tage alt sein dürfen. Diese Checkliste richtet sich jedoch ausschließlich an die nordrhein-westfälischen Ausländerbehörden.

Am 17.12.2009 soll eine 35-jährige Frau in die Dominikanische Republik abgeschoben werden. Sie ist mit einem abgelaufenen Visum aufgegriffen und in Abschiebungshaft gebracht worden. Dort verbringt sie circa drei Monate. Sie bekommt eine schwere Depression und daher verordnet der Amtsarzt der Abschiebungshaftanstalt Psychopharmaka. Die Frau, die in Spanien ohne Aufenthaltstitel als Haushaltshilfe gearbeitet hatte, um ihre vier Kinder zu Hause zu ernähren, will jetzt nur raus aus der Abschiebungshaft und nach Hause zu ihren Kindern. Als die Frau bei der Bundespolizei ankommt, um den Flug anzutreten, fehlt die erforderliche Flugreisetauglichkeitsbescheinigung. Zu dieser späten Stunde findet die Bundespolizei keinen Arzt, der ihre Flugtauglichkeit bescheinigen kann. Die Abschiebung muss von der Bundespolizei aus medizinischen Gründen abgebrochen werden und die Frau wird wieder in eine Abschiebungshaftanstalt gebracht. Die Frau ist verzweifelt und droht zusammenzubrechen. Sie wollte wenigstens vor Weihnachten zuhause sein. Mit Hilfe der Sozialarbeiterin der zweiten Abschiebungshaftanstalt, der Rückkehrberatungsstelle und der Abschiebungsbeobachtung vor Ort konnte der Rückflug noch vor dem zunächst geplanten Termin am 31.12.2009 organisiert werden.

Am 11.03.2010 wird ein Iraner aus der Abschiebungshaft Ingelheim entlassen und zum Flughafen gebracht, um nach Paris überstellt zu werden. Er sieht sehr verwahrlost aus und reagiert kaum auf die ihm ge-

⁵ Runderlass vom 5.6.2008, Az. 15-39.22.03-5-Checkliste.

stellten Fragen. Insgesamt macht er einen psychisch und physisch besorgnisserregenden Eindruck. Nach einem Hungerstreik in der Abschiebungshaftanstalt war er in eine Fachklinik für psychisch Kranke gebracht worden, um nach einiger Zeit wieder in der Abschiebungshaftanstalt untergebracht zu werden. Auch die Bundespolizei stellt zunächst die Flugreisetauglichkeit in Frage. Eine ärztliche Begleitung auf dem Flug wäre jedenfalls nach Meinung der Abschiebungsbeobachtung erforderlich gewesen. Als der Mann am Ende versteht, dass er nach Paris überstellt werden soll und nicht in den Iran, will er aber unbedingt fliegen. Die Bundespolizei organisiert eine Abholung des Mannes durch die französische Grenzbehörde am Flugzeug.

Am 28.04.2010 wird ein Iraker aus der Abschiebungshaft in Mannheim entlassen, um nach Oslo zurückgeschoben zu werden. Er macht bei der Ankunft einen verwahrlosten und depressiven Eindruck. Die Bundespolizei stellt fest, dass sein gesamter Oberkörper verbunden ist, weil er sich selbst am Oberkörper zahlreiche Schnittwunden zugefügt hatte. Die Wunden bluten noch. Es liegt keine Flugreisetauglichkeitsbescheinigung vor und die Überstellung wird durch die Bundespolizei aus medizinischen Gründen abgebrochen.

4.4. Trennung von Familien

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass die Transportkräfte nur Teile von Familien zur Abschiebung an den Flughafen bringen. Gründe hierfür können sein, dass einzelne Familienmitglieder nicht zu Hause angetroffen wurden, dass diese aus gesundheitlichen Gründen nicht reisefähig sind oder dass sie (noch) nicht ausreisepflichtig sind.

In anderen Fällen stellt sich die Frage nach der Trennung der Familie erst am Flughafen.

Am 13.10.2009 wird eine armenische Mutter mit ihrem fünf- und dreijährigen Kindern aus Niedersachsen nach Eriwan abgeschoben. Sie erzählt weinend, dass sie ohne ihren Mann fliegen muss, weil er noch keine Ausreisepapiere hat.

Am 08.12.2009 soll eine armenische Familie mit drei Kindern aus Nordrhein-Westfalen nach Eriwan abgeschoben werden. Es erscheinen nur der Vater und ein Sohn. Ein Sohn hat kurz davor eine Blinddarmoperation gehabt und darf daher nicht fliegen. Da er noch minderjährig ist, bleibt seine Mutter bei ihm. Der dritte Sohn hielt sich nicht zu Hause auf.

Am 13.01.2010 wird eine Chinesin aus Hessen nach Peking abgeschoben. Als sie bei der Ausländerbehörde ihre Duldung verlängern will,

wartet dort die Polizei auf sie, um sie noch an diesem Tag abzuschieben. Sie wohnt zusammen mit ihrem Ehemann, der aber keine Ausreisepapiere hat und daher in Deutschland bleibt.

4.5. Verhalten von Ausländerbehörden, Polizeibehörden und Transportkräften

Am 11.11.2009 wird eine 52-jährige Armenierin aus Hofheim nach Eriwan abgeschoben. Ein Verfahren gegen die Ablehnung des Asylfolgeantrages ist anhängig. Die Frau ist zusammen mit ihrer Tochter zur Ausländerbehörde gegangen, um ihre Duldung verlängern zu lassen. Dort wartet bereits die Polizei auf sie. Den bevollmächtigten Rechtsanwalt hat man nicht über die geplante Abschiebung informiert. Ihre drei Kinder und die Enkel leben mit einem Aufenthaltstitel in Deutschland. Ihr Mann ist vor einigen Jahren in Armenien verstorben. Sie hat einen 400-Euro-Job in der Arztpraxis, in der ihre zweite Tochter als Arzthelferin arbeitet. Der Arzt berichtet, er habe versucht, als er von der Abschiebung erfuhr, die zuständigen Behörden von seinem Gutachten hinsichtlich der posttraumatischen Belastungsstörung der Frau zu unterrichten. Das Regierungspräsidium Darmstadt habe ihm gesagt, dass man seinen Krankheitsbericht mangels Schweigepflichtentbindung durch die Abzuschiebende nicht entgegen nehmen könne und er sich an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wenden müsse. Dort ist wegen der Mittagspause niemand zu erreichen. Die Ausländerbehörde weiß nichts von dem Gutachten. Es gibt keine Zeit, Koffer zu packen. Die Töchter werden von der Polizei unterrichtet, dass sie sich am Flughafen nicht von ihrer Mutter verabschieden können und dass sie ihr auch kein zusätzliches Geld am Flughafen übergeben können. Die Frau wird abgeschoben. Ein Petitionsverfahren ist eingeleitet worden.

Das Forum hat sich beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport schriftlich nach den Hintergründen der Abschiebung erkundigt. Das Hessische Ministerium hat den Sachverhalt untersucht und ist zu folgenden Ergebnissen gekommen:

Es bestehe keine gesetzliche Verpflichtung, den bevollmächtigten Rechtsanwalt von Amts wegen über eine bevorstehende Abschiebung zu informieren. Das Gutachten des Arztes vom Mai 2009 sei weder der Zentralen Ausländerbehörde noch der zuständigen Ausländerbehörde des Kreises vorgelegt worden. Rechtlich sei es so, dass eine vollziehbare Ausreisepflicht durchgesetzt wurde, weil keine freiwillige Ausreise erfolgte. Die Polizei habe die Töchter ausdrücklich gebeten, Koffer zu packen. Die Aussage, dass man nicht eingreifen könne, sei nicht getroffen worden. Die Polizei habe ein Treffen zwischen Mutter und Kindern auf dem Gelände der Polizeistation ermöglicht, damit diese sich voneinander verabschieden konnten. Die Übergabe von zusätzlichen Barmitteln habe der Polizeibeamte verhindert, weil er der Ansicht war, dass dies nicht erlaubt und nicht empfehlenswert sei.

Am 30.7.2009 soll ein 32-jähriger Syrer aus Niedersachsen ohne Sicherheitsbegleitung nach Damaskus abgeschoben werden. Er ist mit seiner Frau zur Abschiebung angekündigt. Diese befindet sich jedoch in einer psychiatrischen Klinik. Der Mann soll daher ohne seine Frau abgeschoben werden. Im Flugzeug bleibt er jedoch nicht auf seinem Platz sitzen und der Kapitän nimmt ihn aus Gründen der Luftsicherheit nicht mit. Als die Transportkräfte der Ausländerbehörde erfahren, dass die Abschiebung abgebrochen worden ist, sagt ein Teammitglied, dass er jetzt zur Strafe gefesselt werde. Trotz Hinweises der Abschiebungsbeobachtung, dass dies keine Ermächtigungsgrundlage darstelle, wird der Mann an den Händen gefesselt abgeführt. Aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung ist dies weder erforderlich noch verhältnismäßig, denn der Mann ist nicht aggressiv und macht nicht den Eindruck, dass er sich in irgendeiner Weise zur Wehr setzen würde. Das niedersächsische Innenministerium hat sich auf schriftliche Nachfrage des Forums für die Aussage der Transportkraft entschuldigt.

Auch in diesem Berichtszeitraum wurde festgestellt, dass ein Betroffener festgenommen wurde und ohne richterlichen Haftbeschluss weiter festgehalten worden ist, um dann abgeschoben zu werden.

Am 21.1.2010 wird ein Mann aus Benin in die Schweiz abgeschoben. Er ist im Main-Kinzig-Kreis aufgegriffen worden. Sein Visum war abgelaufen und laut Auskunft des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport war es nur für den Transit bestimmt. Er wird über Nacht in Gewahrsam genommen. Am nächsten Tag ergeht eine Ausreiseverfügung und der Sofortvollzug wird angeordnet.

Das Hessische Innenministerium untersucht die Sache auf Bitte des Forums und sichert zu, dass der Vorfall zum Anlass genommen wird, um mit den beteiligten Organisationseinheiten Abstimmungen für ein künftig optimiertes Verhalten zu treffen. Auch eine dienstrechtliche und strafrechtliche Überprüfung des Verhaltens der Polizeibeamten wird zugesichert.

4.6. Kinder in der Rückführung

Kinder erleben die Situation der Abschiebung unterschiedlich, je nachdem, wie alt oder wie reif sie sind. Die Situation ist manchmal sehr dramatisch, und Kinder werden emotional überfordert. Die Angst und Verzweifelung der Eltern übertragen sich auf die Kinder. Oft müssen die Kinder auch im Gespräch mit der Bundespolizei übersetzen und werden dadurch in eine ihrem Alter nicht angemessene Rolle gedrängt.

Am 19.08.2009 soll eine 32-jährige russische Staatsangehörige aus dem Kaukasus mit ihren 10- und 13-jährigen Söhnen aus Niedersach-

sen nach Moskau abgeschoben werden. Die Mutter will nicht fliegen. Sie sagt, sie sei politisch aktiv gewesen und hat Angst vor Repressalien der russischen Behörden. Dabei weint sie und beharrt auf Asyl. Da der Asylantrag abgelehnt worden ist, versucht die Bundespolizei, sie davon zu überzeugen, dass sie fliegen muss. Sie spricht kein Deutsch und versteht es kaum. Der 10-jährige Sohn muss übersetzen. Nach einer Weile zieht die Bundespolizei eine Dolmetscherin per Telefon hinzu, um ihr die Situation ausführlicher zu erklären. Die Frau beharrt jedoch weiter auf ihrem Asylrecht. Als Mutter und Kinder aufgefordert werden, zum Flugzeug zu gehen, wissen die Kinder nicht, was sie tun sollen. Die Mutter weigert sich zu fliegen. Daraufhin fordert die Bundespolizei die Kinder auf mitzukommen. Die Kinder sind hin- und hergerissen, bleiben aber bei der Mutter. Die Abschiebung wird durch die Bundespolizei aufgrund fehlender Sicherheitsbegleitung abgebrochen. Die Mutter bekommt einen Schwächeanfall und bricht zusammen. Der kleine Sohn hat große Angst um seine Mutter und rüttelt an ihr. Die Mutter kommt wieder zu sich.

4.7. Abschiebungen nach Syrien

Abschiebungen nach Syrien sind oft problematisch, weil die Betroffenen Angst vor einer Inhaftierung nach ihrer Ankunft in Damaskus haben, insbesondere wenn sie einer Minderheit wie den Jesiden, Kurden oder den christlichen Assyern angehören.

Am 01.09.2009 wird ein 30-jähriger Syrer aus Nordrhein-Westfalen mit Sicherheitsbegleitung abgeschoben. Die begleitenden Sicherheitsbeamten übergeben den Betroffenen den dortigen Grenzschutzbeamten. Der Mann ist Assyrer und gehört zu der christlichen Minderheit in Syrien. Seit dem Jahr 2004 betreibt er sein Asylverfahren in Deutschland. Alle Anträge wie auch der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gegen die Abschiebung sind abgelehnt worden. Er hat große Angst und wird nach seiner Ankunft in Damaskus tatsächlich inhaftiert. Dem Mann wird vorgeworfen, dass er in Deutschland ein Asylverfahren betrieben, an Demonstrationen teilgenommen hat und die Arabische Republik Syrien verunglimpft habe. Es folgt eine Verurteilung zu 4 Monaten Haft. Inzwischen ist er wieder in Deutschland und hat Asyl erhalten.⁶

Am 08.10.2009 wird eine syrische Mutter mit vier Kindern im Alter von 15 bis 24 Jahren in Begleitung von 10 Sicherheitsbeamten und einem Arzt ebenfalls aus Nordrhein-Westfalen nach Damaskus abgeschoben. Sie sind Jesiden und sagen immer wieder, sie seien in Syrien aufgrund ihrer Herkunft diskriminiert worden. Die ganze Familie wird bei ihrer An-

⁶ <http://www.kurdwatch.org/index.php?cid=207>, 15.12.2010.

kunft in Damaskus ebenfalls inhaftiert und erst nach 15 Tagen wieder entlassen.⁷

4.8. Abschiebungen von Roma

Die meisten Abschiebungen von Roma finden in Deutschland im Rahmen von Charter-Flügen über andere Flughäfen statt. Die Abschiebungen von Roma über den Frankfurter Flughafen finden häufig unter schwierigen Umständen statt, weil die Betroffenen Diskriminierungen im Zielland befürchten, insbesondere im Kosovo.

Am 09.12.2009 soll eine fünfköpfige Roma-Familie aus Niedersachsen nach Pristina in den Kosovo abgeschoben werden. Nur der Vater und die jüngere Tochter kommen an den Flughafen. Die Mutter liegt im Krankenhaus und zwei weitere Familienmitglieder sind nicht zu Hause, als die Transportkräfte die Familie mit ihrer Abholung überraschen. Der Anwalt der Familie stellt in der Zwischenzeit einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht. Das Verwaltungsgericht stoppt die Abschiebung und die Bundespolizei holt Vater und Tochter aus dem Flugzeug, dessen Türen bereits geschlossen waren.

Am 14.09.2009 werden zwei Roma-Schwestern im Alter von 24 und 26 Jahren aus Nordrhein-Westfalen nach Zagreb abgeschoben. Sie werden von den Transportkräften der Ausländerbehörde um 03.00 Uhr morgens abgeholt. Sie leben schon zwanzig Jahre in Deutschland und sprechen perfekt Deutsch. Die Jüngere ist kurz davor, ihr Fachabitur in Deutschland zu absolvieren und die Ältere steht vor ihrer Hochzeit. Sie haben den Status der Duldung. Die Jüngere läuft schleppend und macht einen sehr benommenen Eindruck. Vor dem Abflug weint sie und sagt, sie gehöre nicht hierhin und nicht nach Zagreb. Als sie vor dem Bus steht und ihr Gepäck in einem Karton sieht, sagt sie: „Ein ganzes Leben in einem Karton, was weggeschmissen wird.“

4.9. Überstellungen gemäß der Dublin-II-Verordnung

Bei Überstellungen gemäß der Dublin-II-Verordnung ist ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Bearbeitung des Asylantrags zuständig. Deshalb werden die Betroffenen in diesen EU-Mitgliedstaat überstellt. Die Anzahl der DÜ-II-Überstellungen ist in diesem Berichtszeitraum in Frankfurt nur um circa 3,3 % (Vorberichtszeitraum: 17 %) gestiegen: von 484 auf circa 500.⁸ Circa 50 Überstellungen davon waren nach Griechenland. Die Überstellungen nach Griechenland,

⁷ Auswärtiges Amt: Ad hoc Ergänzungsbericht zum Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien“ vom 28. Dezember 2009.

⁸ Laut Auskunft der Bundespolizei.

die abgebrochen worden sind, werden statistisch nicht von der Bundespolizei erfasst. Am 31. Januar 2008 hat die EU-Kommission ein Verfahren gegen den griechischen Staat wegen Missachtung der Dublin-II-Verordnung eingeleitet. UNHCR hat den EU-Mitgliedstaaten bereits im Juli 2007 im Rahmen von Rücküberstellungen nach Griechenland in Anwendung der Dublin-II-Verordnung empfohlen, großzügig von dem ihnen in Art. 3 (2) Dublin-II-Verordnung eingeräumten Ermessen hinsichtlich der inhaltlichen Befassung mit dem Asylantrag Gebrauch zu machen.⁹ Das VG Frankfurt führt aus: „Es lassen sich vielmehr schwerwiegende Verstöße bis hin zur Nichtbeachtung grundlegender Verfahrenserfordernisse und Wahrung der notwendigen Lebensintegrität, insbesondere durch Zugang zu Versorgungsleistungen, feststellen.“¹⁰ Die Situation in Griechenland hat sich seither nicht verbessert.¹¹ Seit September 2009 beschäftigt sich das Bundesverfassungsgericht mit dem Vollzug von Überstellungen nach Griechenland. Es bleibt abzuwarten, wie die Richter die dortige Situation bewerten werden und welche Auswirkungen ihr Urteilsspruch auf den Vollzug der Überstellungen gemäß der Dublin-II-Verordnung haben wird.

Bei einigen Überstellungen nach der Dublin-II-Verordnung wurde beobachtet, dass die Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erst auf der Rückführungsstelle zugestellt wurden. Den Anwälten der Betroffenen waren die Bescheide entgegen einer gesetzlichen Sollvorschrift nicht zugeleitet worden. Die Einlegung von Rechtsmitteln wird auf diese Art und Weise erheblich erschwert, denn der Betroffene ist bereits abgeschoben.

Am 12.05.2010 wird ein syrischer Vater mit seinem 11-jährigen Sohn vom Asylbewerberheim in Schwalmstadt zur Überstellung nach Athen zum Flughafen zur Bundespolizei gebracht. Der Vater kann sich wegen der Sprachbarriere kaum mitteilen und der Sohn weint die ganze Zeit. Beide bringen immer wieder zum Ausdruck, dass sich die Mutter und weitere drei Kinder in der Erstaufnahme Gießen aufhalten. Die Recherche der Bundespolizei bei der Ausländerbehörde und der ZAB Kassel ergibt, dass die familiären Verhältnisse angeblich ungeklärt sind und dass der Vater nichts zur Aufklärung beigetragen habe. Vater und Sohn weigern sich nach Athen zu fliegen, ohne Widerstand zu leisten. Es stellt sich heraus, dass Mutter und Kinder tatsächlich seit vier Wochen in Deutschland sind und sich in der Erstaufnahme Gießen aufhalten. Dies war dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auch bekannt. Es argumentiert formal richtig, dass Deutschland nicht für die Entscheidung über den Asylantrag von Vater und Sohn zuständig sei, weil die Mutter nur ein Asylgesuch gestellt hat und keinen Asylantrag (Art. 8 DÜ

⁹ Siehe auch das Papier mit dem Titel „Die Rückführung von Asylsuchenden vor dem Hintergrund des Abbruchs von Asylverfahren“ auf www.unhcr.de/laenderinformationen.

¹⁰ VG Frankfurt, Urteil vom 8.7.2009, 7 K 4376/07.F.A.(3), 7 K 4376/07 (auf der Homepage des VG Frankfurt).

¹¹ UNHCR, Anmerkungen zu Griechenland als Aufnahmeland für Asylsuchende, Dezember 2009.

II Verordnung)¹². Darauf, dass ein 11-jähriges Kind zu dem sog. schutzbedürftigen Personenkreis gehört, den das Bundesamt nicht nach Griechenland überstellt, geht es nicht ein.

Am 26. 6. 2010 werden eine 54-jährige Mutter und ihr 28 Jahre alter Sohn afghanischer Staatsangehörigkeit nach Athen überstellt. Sie sind am 9.12.2009 über den Frankfurter Flughafen nach Deutschland eingereist und haben am 11.12.2009 aus der Haft heraus Asylantrag gestellt. Am 23.12.2009 sind sie aus der Haft entlassen worden. Zunächst waren sie in Trier untergebracht und dann in Cochem-Zell. Das Bundesamt in Dortmund hat mit Bescheid vom 10.5.2010 die Asylanträge als unzulässig abgewiesen und die Überstellung nach Athen angeordnet. Nach Angaben des Sohnes ist beiden der Bescheid erst am Vortag der Überstellung zugestellt worden. Als Mutter und Sohn bereits im Polizeifahrzeug sitzen, das sie zum Flugzeug bringen soll, ruft ein Verwandter aus Siegen an, um sie zu benachrichtigen, dass er einen Rechtsbeistand für sie gefunden hat. Mutter und Sohn werden von der Bundespolizei nach Athen überstellt. Auf Veranlassung des zuständigen Innenministeriums kehren Mutter und Sohn am 10.11.2010 nach Deutschland zurück.

Am 12.08.2009 wird ein sehbehinderter irakischer Jeside nach Athen überstellt. Er kommt aus der Abschiebungshaft in Ingelheim. In diesem Fall hat ein Verwaltungsgericht einen Eilantrag gegen die Abschiebung negativ beschieden und es für richtig befunden, den Mann nach Griechenland zu schicken.

4.10. Vollzug durch die Bundespolizei

Im Vorberichtszeitraum wurde kein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beobachtet. In diesem Berichtszeitraum wurde einmal beobachtet, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung nicht gewahrt wurde.

Am 21.4.2010 wird ein Algerier in sein Heimatland abgeschoben. Er kommt aus der Abschiebungshaft und macht einen psychisch derangierten Eindruck. Er behauptet, dort habe ihm ein Pfarrer gesagt, er würde nicht abgeschoben. Als der Mann aufgefordert wird, mit den Bundespolizisten zu dem Polizeibus auf das Rollfeld zu gehen, springt er auf die Liegevorrichtung in der Einzelzelle und wehrt sich. Die Beamten überwältigen ihn und er liegt am Ende auf dem Boden der Zelle auf

¹² Art.8 DÜ II-Verordnung lautet: „Hat ein Asylbewerber in einem Mitgliedstaat einen Familienangehörigen, über dessen Asylantrag noch keine erste Sachentscheidung getroffen wurde, so obliegt diesem Mitgliedstaat die Prüfung des Asylantrages, sofern die betroffenen Personen dies wünschen.“

dem Bauch mit dem Kopf seitlich auf dem Schuh eines Beamten. Er kann sich nicht mehr nennenswert bewegen. Die Beamten wollen seine Haltung ändern und er nutzt die Gelegenheit, seine Beine zu bewegen. In diesem Zusammenhang schlägt ihm eine Beamte dreimal auf den Rücken. Einer der Beamten bedeutet, dass sie aufhören solle. Als die Dolmetscherin kommt und mit dem Mann spricht, beruhigt er sich wieder und fliegt mit Sicherheitsbegleitung nach Algerien.

Aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung waren diese Schläge nicht erforderlich und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt. Aus Sicht der Bundespolizei waren die Schläge nötig, um den Griff in die Handfesseln zu lösen.

Es wurden in diesem Berichtszeitraum auch Rückführungen beobachtet, die trotz Krisensituation mit professioneller Distanz und Respekt für den Betroffenen vollzogen wurden. In diesen Fällen haben Beamte großes Verständnis für die Situation des Betroffenen und Einfühlungsvermögen gezeigt.

5. Resümee

Abschiebungen werden von der Bundespolizei in Amtshilfe für die zuständigen Ausländerbehörden vollzogen. Sinn und Zweck der Abschiebungsbeobachtung ist in erster Linie, Transparenz in einem der Allgemeinheit nicht zugänglichen Bereich herzustellen. Diese Transparenz wollen alle am FAFF Beteiligten: die Kirchen, Menschenrechtsorganisationen und die Bundespolizei. Die Transparenz liegt auch im Interesse der Vollzugsbeamten, damit sie nach außen darlegen können, dass ihre Maßnahmen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit nicht verletzen und dass das Menschlichkeitsgebot gewahrt wird. Verstöße der Bundespolizei gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die diesen Grundsatz ausfüllende Best-Rück-Luft hat die Abschiebungsbeobachtung im Berichtszeitraum nur einmal feststellen können.¹³ Da es in der Regel die problematisch erscheinenden Fälle sind, mit denen sich das Forum beschäftigt, gerät leicht aus dem Blick, dass der überwiegende Teil der Abschiebungen am Flughafen Frankfurt ohne Beanstandungen vollzogen wird.

Das ökumenische Projekt der Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt/Main und die Arbeit des FAFF haben sich über die vergangenen Jahre hinweg weiterentwickelt und gefestigt. Abschiebungsbeobachtung, Berichterstattung und Diskussion im FAFF sind in Frankfurt zur Normalität geworden. Dies ist das Verdienst aller am Prozess beteiligten Personen und Institutionen. Alle Mitglieder des FAFF sind davon überzeugt, dass die Präsenz der Abschiebungsbeobachtung deeskalierend wirkt und nicht allein zur Transparenz, sondern auch zu einer merklichen Verbesserung der Situation während des Abschiebungsvollzugs beigetragen.

¹³ Bestimmungen über die Rückführungen ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg. Diese sind eine Verwaltungsvorschrift und nur für den Dienstgebrauch vorgesehen.

gen hat. Die Abschiebungsbeobachtung befördert eine kritische Selbstreflexion der Arbeit der Bundespolizei, was nach deren eigenem Verständnis zentraler Bestandteil einer professionellen Aufgabenwahrnehmung ist.

Es gibt jedoch weiterhin auch Verbesserungsbedarf.

- Die Beispiele zeigen, dass Abschiebungen nach wie vor abgebrochen werden müssen, weil zuständige Ausländerbehörden ihrer Sorgfalts- und Amtsermittlungspflicht nicht ausreichend nachkommen. Es wäre für die Zukunft wünschenswert, wenn den Vollzugsbeamten umfangreichere Unterlagen über die Einzelfälle zugänglich wären, um die Transparenz in Konfliktsituationen zu vergrößern.
- Im Hinblick auf die Abschiebung von mittellosen Ausreisepflichtigen regt das FAFF die Einführung von Handgelderlassen in allen Bundesländern – analog der Erlasse in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland – an.
- Im Berichtszeitraum hat das Regierungspräsidium Darmstadt an einer Sitzung des FAFF teilgenommen, was alle Mitglieder des FAFF ausdrücklich begrüßt haben. Wünschenswert wäre allerdings eine kontinuierliche Teilnahme, um nicht nur Einzelfälle, sondern auch strukturelle Probleme nachhaltig bearbeiten zu können.

6. Ausblick

In der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 „über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger“ (EU-Rückführungsrichtlinie) werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, ein „wirksames System für die Überwachung von Rückführungen“ einzurichten (Artikel 8,6). Wie wichtig ein solches Monitoring ist, machen unter anderem die beiden Fälle deutlich, in denen in diesem Jahr in der Schweiz und Großbritannien zwei Menschen beim Vollzug ihrer Abschiebung zu Tode gekommen sind.

Aus Sicht des FAFF ist die in Frankfurt am Main praktizierte Abschiebungsbeobachtung ein beispielgebendes Modell für ein wirksames und unabhängiges System der Überwachung von Rückführungen und könnte damit auch ein Anhalt für die Umsetzung der Europäischen Rückführungsrichtlinie in den Mitgliedstaaten darstellen.